

RAHMENVERTRAG
„ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON FILMWERKEN UND/ODER LAUFBILDERN
IN UNIVERSITÄREN EINRICHTUNGEN UND HOCHSCHULEN DER
ÖH ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT“

zwischen

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH
Eingetragen zu FN 487753 i HG Wien
Kärntner Straße 12 / Top 14-15
1010 Wien
(im Folgenden: RAW)

und

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Eine Körperschaft öffentlichen Rechts
Taubstummengasse 7-9, 4. Stock
1040 Wien
(im Folgenden: ÖH)

I. VERTRAGSPARTNER

1. RAW

1.1. Wahrnehmungsgenehmigung:

Die RAW verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Version in der Fassung der Kundmachung der Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung vom 3.4.2018 sowie des Feststellungsbescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018 (gemäß § 9 Absatz 3 VerwGesG 2016), die wie folgt lautet¹:

1. *Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für **Werke der Filmkunst und Laufbilder** soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.*
2. *Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt 1. bezieht sich auch auf*
 - a) *die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;*
 - b) *die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß §76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.*

¹ Abrufbar unter https://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Konsolidierte_Wahrnehmungsgenehmigung_der_RAW.pdf

3. *Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind*
 - a) *die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;*
 - b) *nach Punkt 1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;*
 - c) *nach Punkt 1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;*
 - d) *nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.*

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.

1.2. Wahrnehmungsrepertoire

Das Wahrnehmungsrepertoire der RAW ist auf der von der RAW laufend aktuell zu haltenden Website www.raw-rechte.at ersichtlich. Der derzeit auf dieser Website publizierte Stand der von der RAW vertretenen Rechteinhaber entspricht auch dem Stand am Tag des vereinbarten In-Kraft-Tretens dieses Rahmenvertrags (aktuelle Fassung, Beilage./1).

2. Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) ist die gesetzliche Vertretung aller Studierenden an den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten. Die ÖH ist eine österreichweit tätige Körperschaft öffentlichen Rechts und besteht seit dem Jahr 1945. Die jeweiligen Hochschulvertretungen agieren dabei eigenständig für ihre jeweilige Hochschule und bilden somit die höchste Ebene der Studierendenvertretung an einer Hochschule. Die ÖH selbst nimmt außerdem Vertretungsaufgaben für nicht als Körperschaften eingerichtete Vertretungsorgane an einzelnen Hochschulen wahr.

II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erteilt die RAW den Hochschulvertretungen und der ÖH mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die lineare und non-lineare öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gemäß § 18 Abs 3 UrhG von Inhalten, die von der Wahrnehmungsgenehmigung (Punkt I.1.1.) umfasst sind, auf den in Hörsälen sowie in Lehr- und Seminarräumen sowie sonstigen von der jeweiligen Hochschule bzw ÖH genutzten Räumlichkeiten befindlichen Wiedergabegeräten. Davon erfasst ist die Aufführung von Filmwerken mittels Fernsehprogrammen, Streaming-Diensten, DVD, Blu-Ray Discs, Video-on-Demand-Diensten, OTT-Angeboten oder Ähnlichem.
2. Die Nutzungsbewilligung der RAW erfolgt im Umfang des gesamten ihr eingeräumten Wahrnehmungsrepertoires (Punkt I.1.2.), wie es hinsichtlich der Rechteinhaber auf ihrer Website unter www.raw-rechte.at jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Rechteeinräumung ausgeschlossen sind
 - a) nach Punkt II.3. die aktive, öffentliche Bewerbung der Titel der vorzuführenden Filmwerke.
 - b) die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gegen Zahlung eines Eintrittsentgelts.
 - c) die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken im Rahmen von Open Air-Veranstaltungen.

III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt für Hörsäle sowie Lehr- und Seminarräume pro Vertragsjahr
 - a) bis 50 Sitzplätze 448,21 €
 - b) bis 100 Sitzplätze 717,13 €
 - c) bis 150 Sitzplätze 968,12 €
 - d) bis 200 Sitzplätze 1.147,41 €
 - e) bis 300 Sitzplätze 1.549,00 €
 - f) bis 400 Sitzplätze 1.835,85 €
 - g) bis 600 Sitzplätze 2.478,40 €
 - h) bis 800 Sitzplätze 2.927,35 €
2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 % und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.
3. Das Tarifentgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) der Statistik Austria wertgesichert. Als Bezugsgröße dieses Vertrages dient die zum Zeitpunkt des Abschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Diese wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Die auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ermittelte Veränderung wird jeweils am 1. Jänner jeden Kalenderjahres wirksam.
4. Der Tarif gemäß Punkt III. 1 beinhaltet eine vollständige finanzielle Abgeltung der Rechteeinräumung gemäß Punkt II.

IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags bekannte gegebene Anzahl der Sitzplätze im Hör-/Lehrsaal bzw. Seminarraum maßgeblich. Die Anzahl der Sitzplätze und andere abrechnungsrelevante Informationen werden von den Einzelvertragspartnern direkt an die RAW gemeldet.

2. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der RAW jede die tarifliche Bestimmung des Entgelts berührende Änderung der Sachlage (z. B. Änderung der Sitzplatzanzahl) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. ÜBERPRÜFUNG

- a) Der RAW steht das Recht zu, die Richtigkeit der abrechnungsrelevanten Informationen der Einzelvertragspartner jederzeit nach Ankündigung mit einer Frist von 14 Tagen selbst oder durch einen dazu Beauftragten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung trägt die RAW, es sei denn, die Überprüfung ergibt eine Abweichung von mehr als 10 % zulasten der RAW.
- b) Sofern die RAW von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Einzelvertragspartner vorab darüber zu informieren.

4. WEBSITE

- a) Die ÖH stellt auf ihrer Homepage <https://www.oeh.ac.at/> Informationen zum Lizenzangebot der RAW den Vertretungen zur Verfügung.
- b) Die RAW wird die ÖH mit allen Informationen unterstützen, die für die Information auf der Website erforderlich sind.

V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Rahmenvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Rahmenvertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderjahresende von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich.
3. Eine erstmalige Auflösung dieses Vertrages ist frühestens zum 31. Dezember 2027 möglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

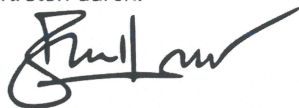
1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, dass jeweils alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Rahmenvertrages erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen erteilt und nicht widerrufen worden sind.
2. Dieser Rahmenvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen der RAW (ALB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrages.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und seiner Anbahnung, Abwicklung oder Auslegung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung.
7. Der Abschluss des Gesamtvertrags erfolgt unentgeltlich.

Beilage./1 Allgemeine Lizenzbedingungen der RAW (ALB)

Wien, am 23.05.2026

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH**

vertreten durch:



Karl Benjamin Höller



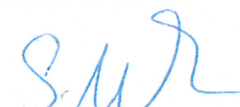
RAW[®]
Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe
von Audiovisuellen Medien GmbH
Käntner Straße 12 / 1090 Wien

Michael Bachmann

Wien, am

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

vertreten durch:



Selina Wienerroither



Paulina Sophia Feigl